

Revision Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA) Vernehmlassungsentwurf

Version: 16. September 2025

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	I.
	Änderung Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA) vom 23. Oktober 2017:
<p>Art. 1 Geltung</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Urnenabstimmungen und -wahlen des Kantons, der Bezirke sowie der Schul- und der Kirchgemeinden.</p> <p>² Für eidgenössische Urnengänge gilt sie ergänzend zum Bundesrecht.</p> <p>³ Wo nichts anderes steht oder sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, umfasst der Begriff der Abstimmung sowohl Sachabstimmungen als auch Wahlen und der Begriff Stimmzettel sowohl Stimmzettel für Sachabstimmungen als auch Wahlzettel.</p> <p>⁴ In der gesamten Durchführung von Abstimmungen ist das Stimmgeheimnis zu wahren.</p>	<p>¹ Diese Verordnung regelt in Ausführung des Gesetzes über die politischen Rechte vom die Urnenabstimmungen und -wahlen des Kantons, der Bezirke sowie der Schul- und Kirchgemeinden.</p>
<p>Art. 3 Stimmrecht</p> <p>¹ Das Stimmrecht für eidgenössische Urnengänge bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung, jenes für Bezirks- und Gemeindegeschäfte nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung für die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen.</p>	<p>¹ Das Stimmrecht für eidgenössische Urnengänge bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung, jenes für Urnenabstimmungen der Bezirke und Gemeinden nach dem kantonalen Recht.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² In einer Kirchgemeinde wohnende Ausländer und Ausländerinnen mit Niederlassungsbewilligung können gemäss Kirchgemeindereglement für Kirchgemeindedeschäfte als stimmberechtigt erklärt werden.</p> <p>³ Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das Stimmregister.</p> <p>⁴ In ein durch Volkswahl besetztes Amt gewählt werden und ein solches Amt ausüben kann nur, wer in der entsprechenden Körperschaft das Stimmrecht hat.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 4 Stimmregister</p> <p>¹ Die Führung des Stimmregisters für im inneren Landesteil wohnhafte Stimmberechtigte, für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sowie für in Kirchgemeinden stimmberechtigte ausländische Personen obliegt der Ratskanzlei, für im äusseren Landesteil wohnhafte Schweizer Stimmberechtigte der Bezirkskanzlei Obereggi.</p> <p>² Die Stimmregister stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.</p> <p>³ Alle massgeblichen Änderungen sind der für die Registerführung zuständigen Stelle zu melden.</p> <p>⁴ Eintragungen und Änderungen im Stimmregister werden von Amtes wegen vorgenommen. Fünf Tage vor einem Urnengang werden im Stimmregister keine Eintragungen oder Änderungen mehr vorgenommen.</p> <p>⁵ Die mit der Führung des Stimmregisters betraute Stelle fertigt die Stimmrechtsausweise aus. Die Zustellung der Ausweise samt allfälligem Abstimmungsmaterial wird durch die Bezirke und Gemeinden vorgenommen, für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen durch die Ratskanzlei.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Alle massgeblichen persönlichen Änderungen sind der für die Registerführung zuständigen Stelle unverzüglich zu melden.</p> <p>⁴ Eintragungen und Streichungen im Stimmregister werden von Amtes wegen vorgenommen. Eintragungen werden bis fünf Tage vor der Abstimmung vorgenommen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen am Abstimmungstag erfüllt sind.</p>
<p>Art. 5 Stimmbüro</p> <p>¹ Jede Bezirks- und Gemeindebehörde bestellt zur Überwachung der Urnen und zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ein Stimmbüro.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Das Stimmbüro besteht aus</p> <p>a) dem oder der Vorsitzenden der Gemeinde- oder Bezirksbehörde als Präsident oder Präsidentin des Stimmbüros,</p> <p>b) den von der Gemeinde- oder Bezirksbehörde ernannten Stimmzählern und Stimmzählerinnen,</p> <p>c) einer von der Gemeinde- oder Bezirksbehörde bestellten Person für das Sekretariat.</p> <p>³ Die Mitglieder des Stimmbüros müssen in der betreffenden Körperschaft stimmberechtigt sein. In eigenen Angelegenheiten treten sie in den Ausstand.</p> <p>⁴ Wird die Gemeinde- oder Bezirksbehörde an der Urne gewählt, darf im Stimmbüro ausser dem Präsidenten oder der Präsidentin der Behörde und im Verhinderungsfall der Stellvertretung kein anderes Behördenmitglied mitwirken.</p>	<p>⁴ Wird die Gemeinde- oder Bezirksbehörde an der Urne gewählt, darf im Stimmbüro ausser dem Präsidenten oder der Präsidentin der betreffenden Behörde und im Verhinderungsfall der Stellvertretung kein anderes Mitglied dieser Behörde mitwirken.</p>
<p>Art. 6 Bekanntgabe Abstimmungen und Wahlen</p> <p>¹ Abstimmungen sind spätestens eine Woche vor dem Durchführungstag im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>² Die Bekanntgabe umfasst den Gegenstand der Abstimmung, die Öffnungszeiten und Standorte der Urnen sowie die allfällige Bezeichnung der Amtsstelle, wo Stimmen abgegeben werden können, samt den Öffnungszeiten.</p>	<p>Art. 6 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 7 Urnen</p> <p>¹ Sachabstimmungen sind spätestens 30 Tage vor dem Durchführungstag im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>^{1a} Für Wahlen legt die durchführende Behörde den Zeitpunkt für die Bekanntgabe im amtlichen Publikationsorgan fest.</p>	<p>Art. 7 Bekanntgabe Abstimmungen und Wahlen</p> <p>¹ Sachabstimmungen und Wahlen sind spätestens 30 Tage vor dem Durchführungstag im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu geben. Für Wahlen der Bezirke und Gemeinden legt die durchführende Behörde den Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe fest.</p> <p>^{1a} <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Die Bekanntgabe von Abstimmungen umfasst</p> <p>a) die Öffnungszeiten und Standorte der Urnen sowie</p> <p>b) die allfällige Bezeichnung der Amtsstelle, wo Stimmen abgegeben werden können, samt den Öffnungszeiten.</p> <p>³ Bei Sachabstimmungen umfasst die Bekanntgabe zusätzlich die Angabe des Abstimmungsgegenstands, bei Wahlen zusätzlich die Angabe, für welche Ämter die Wahl gilt, und eine kurze Darlegung des Anmeldeverfahrens sowie die Anmeldefrist.</p> <p>⁴ Für die Nationalratswahlen gelten zudem die Vorgaben gemäss Bundesrecht.</p>	<p>³ Bei Sachabstimmungen umfasst die Bekanntgabe zusätzlich die Angabe des Abstimmungsgegenstands, bei Wahlen zusätzlich die Angabe, für welche Ämter die Wahl gilt.</p>
<p>Art. 10 Stimmabgabe</p> <p>¹ Das Recht zur Stimmabgabe gilt für die Körperschaft, in welcher der politische Wohnsitz liegt; für den politischen Wohnsitz gelten die Vorgaben gemäss Bundesrecht.</p> <p>² Die Stimmberechtigten sind zur Stimmabgabe verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Hinderungsgrund besteht.</p> <p>³ Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.</p> <p>⁴ Bei der Stimmabgabe darf sich jedoch jeder und jede Stimmberechtigte durch eine in der gleichen Körperschaft stimmberechtigte Person vertreten lassen, wobei niemand mehr als eine Stellvertretung übernehmen darf. Die Vertretung weist sich an der Urne mit dem eigenen Stimmrechtsausweis und jenem des oder der Vertretenen aus.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>Art. 11 Unterstützung</p> <p>¹ Stimmberechtigte, die aufgrund eines Gebrechens oder aus anderen Gründen ihr Stimmrecht weder an der Urne noch brieflich ausüben können, dürfen sich durch eine Amtsperson unterstützen lassen, wozu sie sich bis zum drittletzten Tag vor dem Urnengang bei der die Abstimmung durchführenden Körperschaft melden.</p> <p>² Die fragliche Körperschaft bestimmt eine Amtsperson, die bei der Stimmabgabe und nötigenfalls beim Ausfüllen der Stimmzettel behilflich ist.</p> <p>³ Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Stimmzettel durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ausfüllen lassen.</p> <p>⁴ Die Amtsperson oder die zugezogene Person darf die Zettel nur soweit und in der Weise ausfüllen, als sie von der stimmberechtigten Person angewiesen ist, hat sich jeglicher Beeinflussung zu enthalten und ist über gemachte Wahrnehmungen zu Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>¹ Stimmberechtigte, die aufgrund eines Gebrechens oder aus anderen Gründen ihr Stimmrecht nicht ausüben können, dürfen sich von einer durch die fragliche Körperschaft bestimmte Amtsperson unterstützen lassen, wozu sie sich bis zum drittletzten Tag vor dem Urnengang bei der die Abstimmung durchführenden Körperschaft melden.</p> <p>² Sind sie verbeiständet, dürfen sie sich auch durch den Beistand oder die Beistandin unterstützen lassen.</p> <p>⁴ Die Amtsperson, der Beistand, die Beistandin oder die zugezogene Person darf die Zettel nur soweit und in der Weise ausfüllen, als sie von der stimmberechtigten Person angewiesen ist, hat sich jeglicher Beeinflussung zu enthalten und ist über gemachte Wahrnehmungen zu Verschwiegenheit verpflichtet.</p>
<p>Art. 16a Ermittlung der Ergebnisse</p> <p>¹ Bei Sachabstimmungen und bei einfachen Wahlen für ein Amt werden Stimmzettel gezählt, bei Mehrfachwahlen auf einem Wahlzettel die Einzelstimmen.</p> <p>² Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die leeren oder ungültigen Stimmzettel ausser Betracht, bei der Auszählung von Einzelstimmen zudem die ungültigen Einzelstimmen.</p>	<p>¹ Bei Sachabstimmungen und bei einfachen Wahlen für ein Amt werden Stimmzettel gezählt, bei Mehrfachwahlen auf einem Wahlzettel und bei Sachabstimmungen mit Anschlussfragen die Einzelstimmen.</p> <p>² Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die leeren oder ungültigen Stimmzettel ausser Betracht, bei der Auszählung von Einzelstimmen zudem die leeren oder ungültigen Einzelstimmen.</p>
<p>Art. 18 Ungültigkeit</p> <p>¹ Stimmzettel sind ungültig, wenn sie</p> <p>a) nicht amtlich sind;</p> <p>b) anders als handschriftlich ausgefüllt sind;</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>c) den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen;</p> <p>d) zusätzliche Anmerkungen oder Zeichen enthalten;</p> <p>e) bei Wahlen zusammengenommen mehr angekreuzte Kästchen und aufgeschriebene Namen enthalten als Ämter zu besetzen sind;</p> <p>f) bei Sachabstimmungen mit einer Anschlussfrage keine Antwort auf die Haupt- oder die Anschlussfrage enthalten.</p> <p>² Brieflich abgegebene Stimmzettel sind zusätzlich ungültig, wenn</p> <p>a) sie nach Urnenschluss beim Stimmbüro eingetroffen sind;</p> <p>b) sich Stimmzettel mit anderen, nicht gleichlautenden Stimmzetteln zum gleichen Abstimmungsgegenstand im gleichen Couvert befinden;</p> <p>c) die Erklärung, dass die Stimmabgabe dem Willen der stimmenden Person entspricht, nicht unterzeichnet ist.</p> <p>³ Wahlzettel oder Einzelstimmen sind zudem ungültig, wenn</p> <p>a) der Name einer Person aufgeführt ist, die im betreffenden Wahlkreis nicht gewählt werden kann; oder</p> <p>b) sich der aufgeführte Name nicht eindeutig einer wählbaren Person zuordnen lässt.</p>	<p>e) bei Wahlen zusammengenommen mehr angekreuzte Kästchen und aufgeschriebene Namen enthalten als Ämter zu besetzen sind.</p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p>
III. Abstimmungen in den Bezirken und Gemeinden	III. Abstimmungen und Wahlen in den Bezirken und Gemeinden
<p>Art. 22 Verfahren</p> <p>¹ Den Bezirken und Gemeinden steht es frei, die Urnenabstimmung für Sachfragen und Wahlen einzuführen. Die Einführung der Urnenabstimmung ist an der Urne vorzunehmen.</p>	<p>¹ Den Bezirken und Gemeinden steht es frei, die Urnenabstimmung für Sachfragen und Wahlen einzuführen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Das Gemeindereglement kann vorsehen, dass eine einzelne Sachfrage oder Wahl durch einen geheimen Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt werden kann.</p> <p>³ Die Kirch- oder Schulgemeindebehörde kann die Durchführung von Urnengängen im Rahmen einer hierfür abzuschliessenden Vereinbarung einem Bezirk übertragen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die Gemeindebehörde kann die Durchführung von Urnengängen im Rahmen einer hierfür abzuschliessenden Vereinbarung einem Bezirk übertragen.</p>
<p>Art. 22a Rücktritte</p> <p>¹ Für Ämter, die an der Urne besetzt werden, legt die Bezirks- oder Gemeindebehörde die Rücktrittsfristen fest.</p> <p>² Bei Rücktritten von Personen, welche dem Amtszwang unterstehen, wird ohne förmliche Amtsentlassung eine Ersatzwahl durchgeführt. Die Stimmabgabe an eine andere Person wird als Zustimmung zur Amtsentlassung gewertet. Der Wahlzettel wird in diesen Fällen mit einem entsprechenden Hinweis versehen.</p>	<p>Art. 22a Rücktrittsfristen</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 22b Anmeldeverfahren</p> <p>¹ Für die Wahlen können sich Kandidatinnen und Kandidaten unter Angabe ihres Namens und weiterer erforderlicher Daten anmelden. Die Anmeldung ist von der Kandidatin oder vom Kandidaten zu unterzeichnen.</p> <p>² Die Bezirks- oder Gemeindebehörde legt die Frist fest, bis zu welcher die Anmeldungen bei der Bezirks- oder Gemeindekanzlei eingegangen sein müssen.</p> <p>³ Innert der Anmeldefrist können bereits angemeldete Kandidatinnen und Kandidaten ihre Anmeldung schriftlich zurückziehen. Bei einem Versterben innert dieser Frist fällt die Anmeldung dahin.</p> <p>⁴ Die Bezirks- oder Gemeindekanzlei prüft die Anmeldungen und schaltet die gültigen Kandidaturen auf ihrer Website auf. Personen mit ungültigen Anmeldungen werden unverzüglich schriftlich über die Nichtberücksichtigung orientiert.</p>	<p>² Die Bezirks- oder Gemeindebehörde legt die Frist fest, bis zu welcher die Anmeldungen bei der Bezirks- oder Gemeindekanzlei eingegangen sein müssen; die Frist ist zusammen mit der Angabe, für welche Ämter die Wahl gilt, und einer kurzen Darlegung des Anmeldeverfahrens im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>⁵ Die Anmeldung gilt für den Wahltag sowie allfällige zweite Wahlgänge. Eine Nachmeldung für zweite Wahlgänge ist nicht möglich. Verzichtende Angemeldete auf die Teilnahme an zweite Wahlgänge, teilen sie dies der Bezirks- oder Gemeindekanzlei innert dreier Tage nach dem Wahltag schriftlich mit.</p>	
<p>Art. 23b Wahlzettel</p> <p>¹ Für jede Einzelwahl ist ein separater Wahlzettel zu erstellen, Wahlen für die Besetzung mehrerer Sitze der gleichen Behörde (Mehrfachwahlen) können auf einen Wahlzettel genommen werden.</p> <p>² Der Wahlzettel enthält</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Bezeichnung «Wahlzettel»,b) die Bezeichnung der Körperschaft und des Abstimmungstags,c) die Nennung des Amtes oder der Ämter, die mit der Wahl besetzt werden sollen,d) bei mehreren Ämtern die Anzahl der zu besetzenden Ämter,e) eine kurze Angabe dazu, wie korrekt gewählt wird; diese Angabe kann auch auf einem separaten Beiblatt vorgenommen werden. <p>³ Der Wahlzettel enthält weiter</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Namen und die weiteren zur Identifizierung erforderlichen Daten der angemeldeten Personen, zuerst die Daten der bisherigen Amtsinhaberinnen und -inhaber in alphabetischer Reihenfolge und mit dem Zusatz «bisher», danach jene der Neukandidierenden in alphabetischer Reihenfolge,b) ein Kästchen zum Ankreuzen bei jedem Namen,c) abschliessend leere Linien in der Anzahl der zu besetzenden Ämter.	<p>¹ Für jede Einzelwahl ist ein separater Wahlzettel zu erstellen. Wahlen für die Besetzung mehrerer gleichwertiger Sitze der gleichen Behörde (Mehrfachwahlen) werden zusammenfassend mit einem Wahlzettel vorgenommen, wenn angemeldete Personen bestehen, ansonsten kann auch bei Mehrfachwahlen für jeden Sitz ein separater Wahlzettel erstellt werden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>⁴ Werden keine Personen gemeldet, enthält der Zettel leere Linien in der Anzahl der zu besetzenden Ämter.</p>	
<p>Art. 25 Besonderheiten für Wahlen</p> <p>¹ Enthält ein Gemeindereglement für Behörden, Kommissionen und Abordnungen eine Amtsdauer, die höchstens vier Jahre umfassen darf, werden in Zwischenjahren nur allfällige Ersatzwahlen vorgenommen.</p> <p>² Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sich der oder die Betroffene innert dreier Tage für ein Amt zu entscheiden. Für die durch Urnenwahl gewählten Exekutivbehörden gelten die Unvereinbarkeitsregeln für die Standeskommission gemäss Kantonsverfassung sinngemäss.</p> <p>³ Eine gewählte, dem Amtszwang nicht mehr unterstehende Person kann innert gleicher Frist die Nichtannahme der Wahl erklären. Im Falle einer Wiederwahl gilt dieses Ablehnungsrecht nur, wenn ein fristgerechter Rücktritt erklärt wurde.</p> <p>⁴ Bei Personen, die sich für eine Wahl angemeldet haben, ist ein allfälliges Nichtannahmerecht verwirkt.</p>	<p>¹ Enthält ein Bezirks- oder Gemeindereglement für Behörden, Kommissionen und Abordnungen eine mehrjährige Amtsdauer, werden in Zwischenjahren nur allfällige Ersatzwahlen vorgenommen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Eine gewählte, dem Amtszwang nicht mehr unterstehende Person kann innert dreier Tage die Nichtannahme der Wahl erklären.</p> <p>⁴ Bei Personen, die sich für eine Wahl angemeldet haben oder vor einer Wiederwahl keinen fristgerechten Rücktritt erklärt haben, ist ein allfälliges Nichtannahmerecht verwirkt.</p>
<p>Art. 26 Nach- und Ersatzwahl</p> <p>¹ Bleibt ein Amt wegen Nichtannahme einer Wahl oder aus anderen Gründen unbesetzt, hat eine Nachwahl stattzufinden.</p> <p>² Wird ein Amt während des Amtsjahres frei, ist so bald als möglich eine Ersatzwahl durchzuführen. Aus wichtigen Gründen kann die Ersatzwahl ausnahmsweise mit Bewilligung der Standeskommission aufgeschoben werden, höchstens aber bis zur nächsten ordentlichen Wahl.</p>	<p>Art. 26 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>Art. 28 Reglemente</p> <p>¹ An der Urne genehmigte Reglemente unterliegen der Genehmigung der Standeskommission.</p> <p>² Sie sind der Standeskommission vorgängig zur Vorprüfung vorzulegen.</p>	<p>Art. 28 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 29 Änderung bestehenden Rechts</p> <p>¹ Die Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014 wird geändert:</p> <p>1. Der Verordnungstitel erhält die Abkürzung VLGV.</p> <p>2. Art. 3 Abs. 2 lautet neu, Abs. 3 und 4 werden eingefügt:</p> <p>² In einer Kirchgemeinde wohnende Ausländer mit Niederlassungsbewilligung können gemäss Kirchgemeindeglement für Kirchgemeindegeschäfte als stimmberechtigt erklärt werden.</p> <p>³ Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das örtliche Stimmregister.</p> <p>⁴ In ein durch Volkswahl besetztes Amt gewählt werden und ein solches Amt ausüben kann nur, wer in der entsprechenden Körperschaft das Stimmrecht hat.</p> <p>3. Art. 7 Abs. 3 lautet neu:</p> <p>³ Gilt eine bisherige Person als vorgeschlagen, und gibt es keine weiteren Vorschläge, ist sie gewählt; bei der Wahl des regierenden Landammanns und des Ständerates wird immer ausgemehrt.</p> <p>4. Art. 11 Abs. 2 lautet neu, Abs. 4 und 5 werden eingefügt:</p> <p>² Änderungsanträge sind nicht möglich, ausser bei der Festlegung von Steuerfüssen und -sätzen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>⁴ Rückweisungsanträge sind mit einem Auftrag zu verbinden. Über sie kann sofort, im Verlauf der Aussprache oder nach dieser abgestimmt werden.</p> <p>⁵ Wird ein Rückweisungsantrag angenommen, ist die Behandlung des Geschäftes beendet; wird er abgelehnt, ist je nach gewähltem Abstimmungszeitpunkt die Aussprache fortzuführen, oder es ist die Sachabstimmung durchzuführen.</p>	
<p>Art. 29a Übergangsrecht</p> <p>¹ Wahlen, die vor dem Inkrafttreten der Revision vom 24. Juni 2024 öffentlich angekündigt wurden, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.